



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

13. April 2021

Nr. 07/2021

Inhalt

Seite

Dritte Satzung zur vorübergehenden Ergänzung und Änderung von Bestimmungen der Prüfungsordnungen des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften aufgrund von Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

2

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Dritte Satzung zur vorübergehenden Ergänzung und Änderung von Bestimmungen der Prüfungsordnungen des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften aufgrund von Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 749), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung. Der Fachbereich Ingenieurwissenschaften hat die Satzung am 07.04.2021 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 13.04.2021 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Durch die nachfolgenden Bestimmungen werden die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften beschlossenen Prüfungsordnungen zeitlich befristet ergänzt und geändert. Sie gelten für alle vom Fachbereich Ingenieurwissenschaften beschlossenen Prüfungsordnungen und gehen den Bestimmungen dieser Prüfungsordnungen vor, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

§ 2 Prüfungsanmeldung und -abmeldung

- (1) Soweit Studierende nach der Prüfungsordnung als zu einer Prüfung angemeldet gelten (Pflichtanmeldung), gilt dies nicht für die Prüfungen im Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2021.
- (2) Soweit Studierende nach der Prüfungsordnung zur Fortsetzung des Studiums ein Modul innerhalb einer Frist bestanden haben müssen, gilt diese Frist als um die Dauer des Zeitraums vom 1. März 2020 bis zum Ende des Geltungszeitraums dieser Satzung verlängert.

§ 3 Prüfungsformen

- (1) Soweit die Form oder die Dauer der Prüfung für ein Modul in der Prüfungsordnung oder durch den Prüfungsausschuss bestimmt wurde, kann der Prüfungsausschuss innerhalb des Geltungszeitraums dieser Satzung jeweils bis zum Beginn des von der Hochschule festgelegten zweiwöchigen Anmeldezeitraums eine andere Form und eine andere Dauer der Prüfung bestimmen.
- (2) Soweit die Form oder die Dauer der Prüfung für ein Modul durch die Prüferin oder den Prüfer bestimmt wurde, kann die Prüferin oder der Prüfer innerhalb des Geltungszeitraums dieser Satzung jeweils bis zum Beginn des von der Hochschule festgelegten zweiwöchigen Anmeldezeitraums eine andere Form und eine andere Dauer der Prüfung bestimmen.
- (3) Klausurarbeiten dürfen zum überwiegenden Teil nach dem Single- oder Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut werden.

§ 4

Nutzung elektronischer Medien für die Durchführung von Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass bestimmte Klausurarbeiten computergestützt durchgeführt werden und dass solche Prüfungen via Internet angeboten werden (Fernprüfungen). Fernprüfungen werden über eine Videokonferenzplattform elektronisch beaufsichtigt, jedoch nicht aufgezeichnet. Mit der Anmeldung zur Fernprüfung erklärt die Kandidatin/der Kandidat seine Einwilligung zur Video- und Tonübertragung sowie der Verarbeitung der von ihr/ihm übermittelten personenbezogenen Daten. Zu Beginn der Prüfung erklärt die Kandidatin/der Kandidat, dass sich keine weiteren Personen im Raum befinden und keine unerlaubten Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Zu Beginn wie auch während der Prüfung kann von ihm verlangt werden, die Kamera in alle Richtungen zu schwenken. Den Kandidatinnen und Kandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Soweit Lösungen in einer Prüfungssoftware textlich zu erfassen sind, wird durch eine nicht automatisierte Nachkorrektur gewährleistet, dass offensichtliche Tippfehler nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können; dies gilt nicht, wenn aufgrund der spezifischen Anforderungen des Faches die Sorgfalt und Genauigkeit bei der Beantwortung für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen relevant sind. Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht über die für die Teilnahme an einer Fernprüfung notwendige Ausstattung (Webcam, Mikrofon, Lautsprecher/Kopfhörer, stabile Internetverbindung) verfügen, können auf innerhalb des Anmeldezeitraums gestellten Antrag beim Prüfungsamt die Prüfung an der Hochschule im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten als Fernprüfung absolvieren.

(2) Vor der Durchführung einer Fernprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat für den Fall, dass die Verbindung über die Videokonferenzplattform von ihr/ihm unbemerkt abbricht, eine Telefonnummer bei der Aufsichtsperson/im System hinterlassen, über die sie/er während der Prüfung erreichbar ist. Die Telefonnummer wird nach dem Ende der Prüfung von der Aufsichtsperson wieder gelöscht.

(3) Die Identität der Kandidatinnen/Kandidaten ist in geeigneter Weise festzustellen. Zu diesem Zweck kann von der Kandidatin/dem Kandidaten verlangt werden, ihre/seine Thoska-Karte oder einen amtlichen Lichtbildausweis mit Hilfe der Kamera zu zeigen oder rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eine Kopie ihres/seines Ausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise zu übermitteln. Die Kopie des Ausweises wird nicht zu den Prüfungsakten genommen und unmittelbar nach der Prüfung gelöscht oder vernichtet.

(4) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass bestimmte mündliche Prüfungen über eine Videokonferenzplattform durchgeführt werden. Wird eine Prüfung mittels Videokonferenz durchgeführt, ist ausschließlich die Verwendung der von der Hochschule vorgehaltenen Videokonferenzsysteme zulässig. Die Aufzeichnung einer mit Videokonferenz durchgeführten mündlichen Prüfung ist unzulässig. Mit der Anmeldung zur Fernprüfung erklärt die Kandidatin/der Kandidat seine Einwilligung zur Video- und Tonübertragung. Die Durchführung einer mündlichen Prüfung über eine Videokonferenzplattform kann auch erfolgen, soweit die Kandidatin/der Kandidat und der Prüfende bzw. die Prüfenden darin einwilligen; mit Beginn einer mündlichen Prüfung über eine Videokonferenzplattform gilt die Einwilligung aller Beteiligten als erklärt; besteht keine allseitige Einwilligung, kann die Prüfung frühestens dann erfolgen, wenn die Risikolage dies vertretbar erscheinen lässt. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt. Eine mündliche Prüfung kann durch die Prüfer auf 10 Minuten pro Kandidatin/Kandidat begrenzt werden.

(5) Eine Fernprüfung oder eine über eine Videokonferenzplattform durchgeführte mündliche Prüfung wird abgebrochen, wenn die allseitige technische Verbindung nicht hergestellt oder eine technisch bedingte Unterbrechung nicht innerhalb angemessener Zeit behoben werden kann oder die Kandidatin/der Kandidat seine Einwilligung zur Video- und Tonübertragung oder zur Verarbeitung der von ihr/ihm erfassen

personenbezogenen Daten widerruft; der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. Kann eine Unterbrechung innerhalb angemessener Zeit behoben und die Prüfung fortgeführt werden, wird die Prüfungszeit um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert. Andernfalls soll ein neuer Termin vereinbart werden. Eine Zeit der Unterbrechung ist insbesondere dann nicht mehr angemessen, wenn sich dadurch nachfolgende Prüfungen nicht pünktlich beginnen lassen.

(6) Die Prüfung wird auf die übliche Weise protokolliert; zusätzlich werden Unterbrechungen, technische Störungen, der Identifikationsprozess und sonstige Auffälligkeiten dokumentiert. Die Authentizität des Urhebers und die Integrität der Prüfungsergebnisse wird sichergestellt, indem die elektronische Fernprüfung und die damit einhergehenden personenbezogenen Daten unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden. Der Nachweis hierüber wird gegenüber dem Prüfungsamt durch Übergabe des Prüfungsprotokolls geführt.

§ 5

Bachelor- und Masterarbeiten

(1) Kommt es pandemiebedingt bei der Bearbeitung einer Bachelor- oder Masterarbeit zu Verzögerungen, die der Studierende nicht zu verschulden hat, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit eine Verlängerung um die Dauer der Verzögerung genehmigen. Der Studierende muss Grund und Dauer der Verzögerung im Antrag angeben. Von dieser Verlängerung bleibt die Möglichkeit unberührt, eine Verlängerung gemäß der für den Studierenden geltenden Prüfungsordnung zu beantragen.

(2) Zur Wahrung der Bearbeitungsfrist einer Bachelor- oder Masterarbeit reicht der fristgerechte Eingang einer elektronischen Fassung der Arbeit im Prüfungsamt, wenn die nach der Prüfungsordnung einzureichenden gedruckten Exemplare zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden und keinen abweichenden Inhalt haben. Das Prüfungsamt regelt das elektronische Einreichungsverfahren und teilt es der Kandidatin/dem Kandidaten mit. Die in der Prüfungsordnung bestimmte Frist zur Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit beginnt mit dem Eingang der gedruckten Exemplare.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2021 in Kraft und gilt bis zum 30. September 2021.

Nordhausen, 13.04.2021

Der Präsident
Hochschule Nordhausen

Der Dekan
Fachbereich Ingenieurwissenschaften